Objekttyp:	TableOfContent
Zeitschrift:	Jahresbericht über die Inländische Mission der katholischen Schweiz
Band (Jahr):	43 (1906)
PDF erstellt	am: <b>25.05.2024</b>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

#### Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

# Inhalts=Derzeichnis.

	Seite
Borwort: Sammeltätigkeit Rangordnung der Kantone Paramentenverein in Luzern Büchergeschäft	1 4 5
Frauen-Hilfsvereine:	
Luzern, Zug, Schwhz, Solothurn	
Berichte ber Diaspora=Pfarreien:	
I. Kanton Zürich: Männedorf, Langnau Thalwil, Horgen, Wald, Küti, Uster, Wädenswil, Bülach, Pfungen, Affoltern, Wetikon, Derlikon, Dübendorf, Adliswil, Kollbrunn, Bauma, Altstetten, Küsnacht Zürich	16-30
II. Kanton Graubünden: Flanz, Pardisla, Thusis, Andeer, Unterschaften	
III. Kanton Glarus: Schwanden	39
IV. Kanton Appenzell a. Rh.: Herisau, Speicher-Trogen, Teufen, Gais, Heiben	40 - 47
V. Kanton St. Gallen: Wartau, Buchs, Kappel	47 - 48
VI. Kanton Baselland: Birsselben, Liestal, Walbenburg, Sissach, Binningen, Allschwil, Münchenstein	50-53
VII. Kanton Baselstadt: Basel mit Riehen	53 - 55
VIII. Ranton Schaffhausen: Schaffhausen (Neuhausen), Stein	55 - 56
IX Kanton Bern: B.rn, Burgdorf, Interlaken, Brienz, Thun, Biel, St. Immer, Bévilard	56-62
X. Kanton Aargau: Aarau, Möhlin, Lenzburg, Zofingen, Kaiseraugst Brugg, Reinach-Menziken, Zuzgen	63—68
XI. Kanton Solothurn: Grenchen, Niedergösgen	68-69
XII. Kanton Baabt (Bistum Sitten: Aigle, Beg, Laven-Morcles .	69 - 71
XIII. Kanton Baabt (Bistum Lausanne) Lausanne, Vevey, Morges, Moudon, Rolle, Montreux, Pverdon, St. Croix, Orbe, Ballorbe, Brassus, Payerne, Chateau d'Dex, Founex	72—77
XIV. Kanton Reuenburg: Reuenburg, Fleurieur, La Chaux-de-Fonds Colombier	77 - 80
XV. Kanton Genf: St. Joseph, Deutsche Psarrei in Genf, St. Anton in Petit-Sacconex-Servette, St. Franziskus (Psainpalais, Genf), La Psaine, Petit-Lancy, italienische Kolonie in Carouge	

	96	e do	nung	üБе	r	bi	e	D	rì	) e	n	ŧΪ	i đ	b e	n	E	i	n 1	n a	h	m	e n	:	
		,	8			-	8 6				••	-		, -	•••	_	-			7				Seite
I. Q	Lus	bem	Bistum	Ch	uı	: .						• `												84 - 87
II.	"	"	,,	St.	G	a l	1 e	n	•															87 - 89
III.	11	"	"	B a	j e	ŗ													٠					90 - 96
IV.	"	"	Ranton	Te	11	i n												×						96 - 99
V.	"	11	Bistum	ිල් i	t t	e n	١.													•		*1		99100
VI.	"	"	"	La	u	a	n r	ıe	. (	B 6	n	f												100-103
VII.	"	"	Auslani	<b>.</b>																				103
Rechnun	ıg ü	ber 1	die order	ıtlich	en	Aı	ıßg	ab	en															104-109
Rechnun	ıg ü	ber i	en Miss	ions	fon	6 (	Be	rg	ab	un	ge	n)		ě				¥						109 - 112
Speziell	e B	erech:	nungen .													×						ï		113—116
Berzeich	nis	ber	Ertra.G	aben	fü	r 1	90	5/	6	un	b	19	06	0	7				,					117-119
																								119-120
																								120-122
			levisoren																					
Schlukn	port																						v	123 - 126
Auszug	aus	den	neuen!	Regl	em	ent	be	er,	Fr	ıľä	nt	. 2	Ni	fic	n	de	r	ťai	th.	6	dh	vei	3	127 130



### Bestimmungen über den besondern Mistonsfond.

(Revidiert 1880.)

Nachdem der Missionssond die Summe von 100,000 Fr. erreicht hat, gelten bezüglich der außerordentlichen Vergabungen folgende Bestimmungen:

- § 1. Dem "Missionssond" werden nur noch solche Gaben und Vermächtnisse bleibend einverleibt, deren Geber ausdrücklich verlangen, daß nur der jährliche Zins ihrer Gaben zur Verwendung kommen dürfe.
- § 2. Alle übrigen Gaben und Vermächtnisse werden zur Bestreitung der außersordentlichen Bedürfnisse und nötigenfalls der laufenden Ausgaben verwendet, wobei jedoch allfällige besondere Bestimmungen der Geber zu berücksichtigen sind.
- § 3. Haben sich einzelne Geber die einstweilige Nutnießung vorbehalten, so kommen solche Gaben erst nach dem Wegfall der Nutnießung zur Verwendung.
- § 4. Der verfügbare jährliche Zins des Missionsfonds kann ebenfalls für die außerordentlichen oder laufenden Bedürfnisse verwendet werden.

## Bestimmungen bezüglich des Jahrzeitenfonds.

- 1. Um Stiftungen von Jahrzeiten im Bereiche ber inländischen Mission zu fördern und zu sichern, besteht ein spezieller Fond unter dem Namen "Jahrzeitenfond der Inländischen Mission".
- 2. Dieser Fond wird gebildet durch solche Stiftungen, welche zur Abhaltung von Jahrzeiten in einer römisch-katholischen Kirche des schweizerischen Diasporagebietes gemacht und der Inländischen Mission übergeben werden.
- 3. Die Sektion für inländische Mission sorgt dafür, daß das gestistete Jahrzeit jedes Jahr in der vom Stifter oder von der Fondverwaltung bestimmten Kirche und in der vom Stifter sestgesetzen Weise und Intention gehalten und daß der bestreffenden Kirche dafür das Erträgnis der Stiftung regelmäßig und pünktlich abgeliesert werde.

Der Zinsfuß für die abzuliefernden Erträgnisse ist auf 3<sup>1</sup>/2 % sestzest. Allfällig höhere Berzinsung dient zur Bestreitung der Verwaltungs- und Expeditionsauslagen.

4. Sollte die betreffende Kirche im Laufe der Zeit dem römisch-katholischen Kultus entzogen werden, so hat die Sektion für inländische Mission die Stiftung einer andern Kirche im Bereich der inländischen Mission zuzuweisen, welche mit dem Papst und Bischof der römisch-katholischen Kirche in kanonischer Verbindung steht.

Wosern, wie es vorkommt, Jahrzeitstiftungen gemacht werden, welche die Wesserpslichtung nur auf begrenzten Zeittermin auserlegen, so fällt in der Regel das Kapital am Terminabschluß der inländischen Wissionskasse zu, es wäre denn, daß die Stiftung ausdrücklich die Aushingabe des Fondes an die resp. Diasporatirche verlangte.



## Zur Zirkulation.

1.	
0	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	
10.	
11.	
11.	
12.	